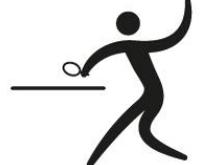




WIR SIND DER SVM!



www.sv-massenbachhausen.de

Mitgliederinformation | Auslage Sportheim

Vorschlag Satzungsänderung 2025

**Zur Abstimmung bei der 80. Ordentlichen
Hauptversammlung
am Freitag, 16.05.2025**

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung sind **gelb markiert**

Der Vorschlag der Änderung wurde im Vorfeld mit dem Sportkreis abgestimmt

Die Inhalte der Änderungen sind weitgehend aus der Mustersatzung des WLSB übernommen

Bei Fragen steht unser 1. Vorsitzender, Joachim Weinreuter, gerne zur Verfügung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Sportverein Massenbachhausen e.V.**“ abgekürzt SV Massenbachhausen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Massenbachhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3, Nr26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. **Die Ehrenamtspauschale kann/darf nur ausgezahlt werden, wenn der Verein wie auch bei der Auszahlung der Übungsleiterpauschale über ausreichend liquide Mittel verfügt.**

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb sowie den Übungseinheiten und Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift **aller gesetzlichen Vertreter*innen**, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Übungs-/Trainings- und Spielbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen das Stimmrecht für die Wahl des/der Jugendleiter und Jugendleiterinnen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung einer Anschriftenänderung und die Änderung von Kontaktdaten
 - b) Eine Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, der Familienstand, der gesetzlichen Vertreter*innen, Namensänderung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer b) und c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, sind alle gesetzlichen Vertreter*innen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Dies bestätigten alle gesetzlichen Vertreter*innen mit ihrer Unterschrift im Aufnahmeantrag. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der zum 01. April eines jeden Jahres fällig ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die genauen Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Hauptversammlung kann neben den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden festsetzen. Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der Hauptversammlung der zuständigen Abteilungen beschlossen. Der Vereinsrat ist unverzüglich von solchen Entscheidungen zu unterrichten.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen oder Beitragsbefreiung zu gewähren.

7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung.

§7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Der Vereinsrat

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger von der Gemeinde Massenbachhausen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung an einen Vertreter als Versammlungsleiter*in delegieren.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Vereinsrats
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Wahl des/der Schriftführer*in
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens 3 und maximal 6 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Vereinsrat die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

2. Bei Auszahlungen von Beträgen **über 1.500€ bis 5.000€** ist die Zustimmung von mindestens 2/3 (bei Vorstand bestehend aus 3 Mitgliedern) bzw. 3/4 (wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht) der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€ ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Gründung und Integration neuer Abteilungen

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt eine Änderung der Satzung aufgrund Vorgaben vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt durchzuführen.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet rollierend, um ein Jahr versetzt, statt. Die dabei zu wählenden Funktionen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder auch online oder telefonisch stattfinden können. Eines der Vorstandsmitglieder lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) die Mitglieder der Vorstandschaft nach §11
- b) der Schriftführer / die Schriftführerin
- c) die Abteilungsleiter*innen

d) die eventuell durch den Vorstand oder den Vereinsrat zu bestellenden Mitglieder aus den Abteilungen. Diese können dauerhaft oder Projekt bezogen bestellt werden.

2. Wird innerhalb des Vereins eine neue Abteilung gegründet und integriert, ist die/der Verantwortliche dieser Abteilung mit einem Sitz im Vereinsrat vertreten.

3. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

4. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsratssitzungen. Ein Mitglied des Vorstands lädt zur Vereinsratssitzung schriftlich, telefonisch, per e-mail oder sonstige vereinbarte Messengerdienste mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsrats die Einberufung vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen können in Präsenz oder auch online oder telefonisch stattfinden.

5. Die Vereinsratssitzungen werden von einem Mitglied des Vereinsrates geleitet.

6. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

§13 Abteilungen und Abteilungsausschüsse

1. Die Durchführung und Organisation des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen

2. Jede Abteilung wird durch den / die jeweils verantwortlichen Abteilungsleiter*in im Vereinsrat vertreten. Der / die Verantwortliche kann zur Organisation der Abteilung entsprechende Abteilungsausschüsse bilden.

3. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.

4. Die Abteilungen sind fachlich – nicht rechtlich – selbständig im Sinne ihres Geschäftsbereiches

5. Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des Vorstandes und des Vereinsrats gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.

6. Die Abteilungsleiter*innen werden durch die Mitglieder der Abteilungen bestimmt und dem Vereinsrat vorgeschlagen. Mit Zustimmung durch den Vereinsrat gilt der / die Abteilungsleiter*in als gewählt.

7. In Abteilungen, in denen vorwiegend Kinder/Jugendliche betreut werden, wird der/die Abteilungsleiter*in aus einem Gremium, bestehend aus gesetzlichen Vertreter*innen und der Vorstandschaft, sowie den Übungsleitern der Abteilung gewählt. Bei der Wahl des/der Jugendleiter*in haben zudem auch Mitglieder mit einem Alter von unter 16 Jahren Wahl- und Stimmrecht. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Mitgliedschaft beim SV Massenbachhausen.

8. Die Abteilungsleiter*innen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt. Eine Wahl seitens der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

9. Die Abteilungsleiter*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Bericht abzulegen.

§14 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand bzw. dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre.

2. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung legt der Verein folgende Ordnungen zugrunde

- a. Beitragsordnung
- b. Geschäftsordnung
- c. Datenschutzordnung
- d. Jugendschutzordnung

Des Weiterem kann sich der Verein bei Bedarf weitere Ordnungen bedienen. Hierüber stimmt der Vereinsrat ab. Für den Erlass sowie Änderungen ist der Vereinsrat zuständig.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand im Sinne des § 12 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe je Einzelfall nach Ermessen des Vorstands
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 und 4 der Satzung

§17 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System oder physikalischen Ordnern gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§18 Jugendschutz

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Der Verein erlässt eine Jugendschutzordnung, in der weitere Einzelheiten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aufgeführt sind. Die Jugendschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Vereinsrat beschlossen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Massenbachhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§20 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung sowie alle früheren Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Massenbachhausen, den xx.xx.2025